

II-2261 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/59-Parl/87

Wien, 17. November 1987

Parlamentsdirektion

889 /AB

Parlament

1987 -11- 26

1017 Wien

zu 853 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 853/J-NR/87, betreffend Abdeckung des Burgtheaterdefizits, die die Abgeordneten Mag. SCHÄFFER und Genossen am 1. Oktober 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Vorweg möchte ich betonen, daß der Ausdruck "Defizit" im Zusammenhang mit Theaterbetrieben durch den auch im Bundesfinanzgesetz gebrauchten Begriff "Betriebsabgang" ersetzt werden sollte. Es handelt sich nämlich um kein "Defizit", sondern um einen notwendigen Erhaltungsbeitrag, den ein moderner Staat im Dienste seiner kulturellen Infrastruktur für die von ihm betriebenen Theater ebenso wie für Schulen, Universitäten, Museen und viele andere Kultur- und Bildungseinrichtungen aufwendet. Derartige Investitionen führen zwar legitimerweise zu Auseinandersetzungen über Richtigkeit und Angemessenheit der aufgewendeten Mittel, ändern jedoch nichts an der grundlegenden Erkenntnis, daß das Theater insgesamt eine förderungswürdige Angelegenheit, eine echte Staatsaufgabe darstellt.

Zu Ihrer eigentlichen Frage nach der Höhe des Betriebsabgangs des Burgtheaters im Jahre 1987 darf ich folgendes mitteilen: Soweit gegenwärtig abschätzbar ist, wird der tatsächliche Geburungserfolg des Jahres 1987 den für das Burgtheater im Bundesvoranschlag vorgesehenen Mittel entsprechen. Die exakten Erfolgssahlen werden erst dem Bundesrechnungsabschluß 1987 zu entnehmen sein.

- 2 -

ad 2)

Theaterleistungen müssen mit einer arbeitsintensiven Produktions-technik und Produktionsstruktur erbracht werden, wobei die Technik keine wesentlichen Fortschritte zur Effizienzsteigerung zuläßt, sodaß sich der Druck der Produktionskosten laufend verstärkt. Die Produktionsmenge ist außerdem relativ stark festgelegt. Umfassende gesetzliche und kollektivvertragliche sowie auf Betriebsvereinbarungen beruhende Bindungen samt den erwähnten engen Grenzen für Rationalisierungsmaßnahmen tun ein übriges, daß die Kostenstruktur der Bundestheater insgesamt und damit auch des Burgtheaters unter dem gegebenen Leistungsauftrag sich in der erwähnten Weise darstellt. Die Einnahmen können im Rahmen dieser Gegebenheiten nur zum Teil zur Kosten-deckung beitragen, zumal die Kartenpreise nicht beliebig erhöhbar sind und auch nach sozialen Gesichtspunkten gestaltet werden müssen, damit das Burgtheater wirklich für alle Bürger zugänglich ist. Die Bedeutung der Bundestheater und des Burg-theaters im besonderen ist meiner Ansicht nach aus der zusammen-hängenden Sicht der österreichischen Kulturpolitik und der österreichischen Volkswirtschaft zu beurteilen, sie kann sich aber nicht auf die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben beschränken. Die in der Anfrage außerdem erwähnten finanziellen Schwierigkeiten des Burgtheaters, Gastspiele zu machen, liegen ausschließlich im zur Zeit bestehenden Gastspielkollektivvertrag; dadurch entstehen gesetzlich vorgeschriebene Kosten, die kein Gastgeber mehr bezahlen kann.

ad 3)

Wie im Bundesfinanzgesetz 1987 vorgesehen, wird der Betriebsab-gang des Burgtheaters aus den im Kapitel 71 enthaltenen finanz-gesetzlichen Ansätzen abzudecken sein.

